

Philipp Haberbeck

Sind in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen ausschliesslich Dokumente als Beweismittel zuzulassen?

In diesem Beitrag wird die in der Lehre umstrittene und vom Bundesgericht bisher offengelassene Frage untersucht, ob in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen nicht ausschliesslich Urkunden, sondern unter Umständen auch andere Beweismittel zuzulassen sind, namentlich Zeugenaussagen. Nach Auffassung des Autors würde eine restriktive Auslegung von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO, gemäss der in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen ausschliesslich Urkunden als Beweismittel zulässig sind, unter Umständen zu sachlich ungerechtfertigten und unbefriedigenden Ergebnissen führen, was — neben anderen Überlegungen — gegen ein solches Auslegungsergebnis spricht.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Zivilprozessrecht

Zitiervorschlag: Philipp Haberbeck, Sind in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen ausschliesslich Dokumente als Beweismittel zuzulassen?, in: Jusletter 8. September 2014

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Diskussion und eigener Standpunkt
 - A. Lehrmeinungen und Rechtsprechung des Bundesgerichts
 - B. Eigener Standpunkt
 - 1. Grammatikalische Auslegung von Art. 257 ZPO
 - 2. Historische Auslegung von Art. 257 ZPO
 - 3. Systematische Auslegung von Art. 257 ZPO
 - 4. Die ratio legis von Art. 257 ZPO
- III. Zusammenfassung

I. Einleitung

[Rz 1] Das zivilprozessrechtliche Institut des Rechtsschutzes in klaren Fällen (Art. 257 der Zivilprozessordnung [ZPO]¹) soll es einer Klägerin oder einem Kläger² ermöglichen, in klaren Fällen rascher zu ihrem bzw. seinem Recht zu kommen als im ordentlichen oder einfachen Verfahren.³ Entsprechend wird ein Begehren um Rechtsschutz in klaren Fällen im summarischen Verfahren behandelt⁴, das sich insbesondere durch seine Schnelligkeit gegenüber den anderen erwähnten Verfahrensarten auszeichnet.⁵ Die erhöhte Schnelligkeit des summarischen Verfahrens wird namentlich durch die in diesem Verfahren geltende Beweismittelbeschränkung erreicht, also durch die grundsätzliche Beschränkung auf vorhandene oder rasch beschaffbare Beweismittel.⁶

[Rz 2] In diesem Beitrag wird die umstrittene und vom Bundesgericht bisher offengelassene Frage untersucht, ob in einem Verfahren nach Art. 257 ZPO nicht ausschliesslich Urkunden, sondern unter Umständen auch andere Beweismittel⁷ zuzulassen sind, namentlich Zeugenaussagen.

II. Diskussion und eigener Standpunkt

A. Lehrmeinungen und Rechtsprechung des Bundesgerichts

[Rz 3] In der Lehre wird die Auffassung vertreten, in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen seien ausschliesslich Urkunden als Beweismittel zuzulassen, so dezidiert von FRANO KOSLAR⁸.

¹ Art. 257 ZPO lautet: «[Absatz 1] Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn: [lit. a] der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist; und [lit. b] die Rechtslage klar ist. [Absatz 2] Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Officialgrundsatz unterliegt. [Absatz 3] Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.»

² Hiernach wird bei entsprechenden Begriffen der Einfachheit halber die männliche Form verwandt, wobei das weibliche Pendant jeweils mitgemeint ist.

³ Vgl. etwa MICHAEL LAZOPOULOS, in: ZPO Kommentar, Myriam A. Gehri/ Michael Kramer (Hrsg.), Zürich 2010, Rz. 2 f. zu Art. 257 ZPO.

⁴ Siehe Art. 257 Abs. 1 ZPO («Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren [...]»).

⁵ Vgl. etwa MICHAEL LAZOPOULOS, a.a.O., Rz. 1 zu Art. 248 ZPO.

⁶ Im summarischen Verfahren ist Beweis grundsätzlich durch Urkunden zu führen (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Andere Beweismittel sind nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig, u.a. dann, wenn «sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern» (Art. 254 Abs. 2 lit. a ZPO).

⁷ Die ZPO enthält in Art. 168 Abs. 1 einen abschliessenden Numerus Clausus möglicher Beweismittel (Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft sowie Parteibefragung und Beweisaussage).

⁸ FRANO KOSLAR, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Baker & McKenzie (Hrsg.), Bern 2010, Art. 257 N. 11 f. («Für die des Rechtsschutzes in klaren Fällen ist der Zweck des Verfahrens von Art. 257 ZPO, nämlich die Gewährung schnellen Rechtsschutzes, ins Zentrum zu stellen. Es darf nicht die Vorfrage, ob die besonderen Voraussetzungen gem. Art.

Im Ergebnis gleicher Auffassung sind CORDULA LÖTSCHER⁹ und — etwas abgeschwächt — TARKAN GÖKSU¹⁰.

[Rz 4] Andere Autoren vertreten die gegenteilige Meinung, dass eine generelle Beschränkung der zulässigen Beweismittel im Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen auf Urkunden nicht sachgerecht und abzulehnen sei, so FRANÇOIS BOHNET¹¹, FRANZ HASENBÖHLER¹², DIETER HOFMANN¹³, MICHAEL LAZOPOULOS¹⁴ sowie ADRIAN STAEHELIN / DANIEL STAEHELIN / PASCAL GROLIMUND¹⁵.

[Rz 5] Das Bundesgericht hat die hier untersuchte Frage bisher¹⁶ offengelassen. In BGE 138 III 123

257 Abs. 1 ZPO überhaupt vorliegen, Hauptgegenstand des Verfahrens werden, mit dem Resultat, dass im Hinblick auf die Beurteilung und Durchsetzung des mat. Anspruchs im Ergebnis eine Verzögerung statt eine Beschleunigung des Verfahrens stattfindet [...]. Vor diesem Hintergrund und insb. angesichts der vollen mat. Rechtskraft eines gutheissenden Entscheids ist im Rahmen der Auslegung des Begriffs «sofort» vielmehr die (und nicht i.w.S. von Art. 177 ZPO), d.h., im Wesentlichen auf privatschriftliche Dokumente zu fordern. Andere Beweismittel sind nicht zuzulassen. Überdies müssen solche Urkunden geeignet sein, den direkten Beweis von Tatsachen zu erbringen, weil mit der indirekten Beweisführung die sofortige Beweisbarkeit von Tatsachen i.S.v. Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO nicht gewährleistet ist.»).

- ⁹ CORDULA LÖTSCHER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Thomas Sutter-Somm/ Franz Hasenböhler/ Christoph Leuenberger(Hrsg.), 2. A., Zürich 2013, Art. 257 N. 5 S. 1672 («Das Gericht hat sich bei der Beweisabnahme in der Regel auf Urkunden zu beschränken, andere sofort greifbare Beweismittel sind aber nicht ausgeschlossen [...]. Selbst bei einer mündlichen Verhandlung sollten aber förmliche Parteibefragungen gemäss Art. 191 ZPO ausser Betracht fallen. Ausserdem ausgeschlossen sind angesichts der angestrebten Raschheit des Verfahrens Expertisen, ebenso Zeugenbefragungen im Hinblick auf die nötige Liquidität des Sachverhalts [...].»).
- ¹⁰ TARKAN GÖKSU, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) — Kommentar, Alexander Brunner/ Dominik Gasser/ Ivo Schwander(Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2011, Art. 257 N. 8 («Deshalb werden als Beweismittel in erster Linie nur Urkunden in Betracht kommen. Denkbar ist auch ein Augenschein an einem mitgebrachten Objekt. Expertisen, Zeugeneinvernahmen sowie Parteibefragungen fallen dagegen grundsätzlich ausser Betracht. Ausnahmsweise müssen aber auch andere Beweismittel unter den Voraussetzungen von Art. 254 Abs. 2 Bst. a ZPO zugelassen sein.»).
- ¹¹ FRANÇOIS BOHNET, Code de procédure civile, Basel 2011, Art. 257 N. 11 («La preuve se fera sur la base de [...]. Cependant, l'art. 254, qui fixe les moyens de preuve en procédure sommaire et qui s'applique également à la protection dans les cas clairs, n'exclut pas les autres moyens de preuve. On pourrait fort bien imaginer que les faits puissent être immédiatement prouvés à l'audience par l'audition de témoins amenés directement par les parties (art. 170 al. 2) [...]. En droit cantonal, le témoignage n'était pas nécessairement exclu [...]. D'ailleurs, si les preuves étaient limitées aux titres, la protection dans les cas clairs ferait clairement le double emploi avec la mainlevée provisoire de l'opposition en matière pécuniaire.»).
- ¹² FRANZ HASENBÖHLER, Summarisches Verfahren, insbesondere Rechtsschutz in klaren Fällen und vorsorgliche Massnahmen, in: Anwaltsrevue 6/7 2014, S. 265 («Andere sofort greifbare Beweismittel [als Urkunden] sind aber nicht ausgeschlossen, sofern sie keine Verzögerung bewirken. In der Botschaft ZPO (S. 7352) wird ein Augenschein an einem mitgebrachten Objekt als zulässig erachtet. Ein grundlegender Unterschied zum mitgebrachten Zeugen ist nicht zu erkennen.»).
- ¹³ DIETER HOFMANN, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Karl Spühler/ Luca Tenchio/ Dominik Infanger(Hrsg.), 2. A., Basel 2013, Art. 257 N. 13 («Gemäss Botschaft sollen Zeugen, Expertisen sowie auch Parteibefragungen grundsätzlich ausser Betracht fallen, und es soll sich das Gericht auch bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf Urkunden beschränken, da die Sache im Zweifel im ordentlichen Prozess auszutragen sei [...]. Massstab der Beschränkung der Beweismittel ist aber Art. 254, die Botschaft ist zu einschränkend gefasst und auch nicht sachgerecht [...]. Wenn das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird, sind somit durchaus auch andere Beweismittel als Urkunden zulässig. So sind z.B. Parteieinvernahmen oder Aussagen von Zeugen (Zeugnis), die direkt zur (i.d.R. angezeigten [...]) Verhandlung mitgebracht werden (vgl. Art. 170 Abs. 2) möglich (umstritten [...]).»).
- ¹⁴ MICHAEL LAZOPOULOS, a.a.O., Rz. 11 zu Art. 257 ZPO («Beim Rechtsschutz in klaren Fällen gilt die gemäss den allgemeinen Regeln des Summarverfahrens (ZPO 254). [...] Andere Beweismittel [als Urkunden], wie Partei- und Zeugenbefragung, Expertisen, Augenschein sind zwar grundsätzlich zulässig, aber nur dann, wenn dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird. Ein Verfahren wird insbesondere dann wesentlich verzögert, wenn die Beweiserhebung nicht mit der Verhandlung verbunden werden kann.»).
- ¹⁵ ADRIAN STAEHELIN / DANIEL STAEHELIN / PASCAL GROLIMUND, Zivilprozessrecht nach dem Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung und weiteren Erlassen — unter Einbezug des internationalen Rechts, Zürich/Basel 2008, § 21 Rz. 54 («Die Beweismittel sind beschränkt auf diejenigen, die im summarischen Verfahren zulässig sind [...]. Gemäss der Botschaft fallen Expertisen, Zeugen sowie auch Parteibefragungen grundsätzlich ausser Betracht [...]. Eine Einschränkung der gemäss Art. 250 E-ZPO im summarischen Verfahren zulässigen Beweismittel ist indes weder sachgerecht noch durch den Gesetzeswortlaut gedeckt.»).
- ¹⁶ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wurde zum letzten Mal konsultiert am 14. August 2014.

wies es auf die Fragestellung und die vorstehend erwähnte Kontroverse hin¹⁷, musste diese jedoch nicht entscheiden¹⁸, weil in der betreffenden Sache in jedem Fall die kumulative Voraussetzung der klaren Rechtslage gemäss Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO nicht erfüllt war¹⁹.

[Rz 6] Im Urteil 4A_592/2012 vom 9. September 2013 wies das Bundesgericht auf die höchststrich-terlich nicht geklärte Frage hin, ob im Verfahren nach Art. 257 ZPO die Zeugenaussage und Par-teibefragung grundsätzlich zulässig sind.²⁰ Auch in dieser Entscheidung musste das Bundesgericht zur Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Beweismittel in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen nicht Stellung nehmen, weil im zu beurteilenden Fall die Vorinstanz aufgrund antizipierter Beweiswürdigung²¹ zum Schluss kam, dass die Aussage eines Zeugen sowie die Be-fragung der Parteien am Beweisergebnis nichts mehr zu ändern vermöchten.²²

B. Eigener Standpunkt

1. Grammatikalische Auslegung von Art. 257 ZPO

[Rz 7] Ausgangspunkt der Auslegung von Gesetzesbestimmungen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung deren Wortlaut.²³

[Rz 8] Eine rein grammatikalische Auslegung von Art. 257 ZPO enthält auf die hier untersuchte Frage keine Antwort. Dem Wortlaut lässt sich nicht entnehmen, ob in einem Verfahren nach Art. 257 ZPO nicht nur Urkunden, sondern unter Umständen auch andere Beweismittel zuzulassen sind, wie z.B. Zeugenaussagen.²⁴

2. Historische Auslegung von Art. 257 ZPO

[Rz 9] Führt eine grammatikalische Gesetzesauslegung nicht zum Ziel, weil der Wortlaut der zu interpretierenden Bestimmung unklar ist, ist aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung²⁵ in einem weiteren Schritt nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers zu fragen.²⁶

¹⁷ BGE 138 III 123E. 2.1.1 S. 125 f.

¹⁸ BGE 138 III 123E. 2.6 S. 129.

¹⁹ BGE 138 III 123E. 2.5 in fine S. 129.

²⁰ Urteil des Bundesgerichts 4A_592/2012 vom 9. September 2013, E. 6.

²¹ Siehe zur Abgrenzung der zulässigen antizipierten Beweiswürdigung von der Verletzung des Rechts auf Beweis im Zivilprozessrecht PHILIPP HABERBECK, Abgrenzung der zulässigen antizipierten Beweiswürdigung von der Verletzung des Rechts auf Beweis im Zivilprozess, in: Jusletter 3. Februar 2014.

²² Urteil des Bundesgerichts 4A_592/2012 vom 9. September 2013, E. 6.

²³ Siehe etwa das Urteil des Bundesgerichts B 10/99 vom 18. Juli 2002, E. 5a («Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen.»).

²⁴ So auch ADRIAN STAEHELIN / DANIEL STAEHELIN / PASCAL GROLIMUND, a.a.O., § 21 Rz. 54 («Eine Einschränkung der gemäss Art. 250 E-ZPO im summarischen Verfahren zulässigen Beweismittel ist indes weder sachgerecht noch durch den Gesetzeswortlaut gedeckt.»).

²⁵ Siehe BGE 133 III 257E. 2.5.4 S. 271 («Ob diese rechtspolitische Kritik berechtigt ist, haben gemäss dem Prinzip der Gewaltenteilung die gesetzgebenden und nicht die rechtsanwendenden Behörden zu entscheiden [...].»).

²⁶ Siehe etwa BGE 133 III 257E. 2.4 S. 265 («Die Auslegung des Gesetzes ist auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die von ihm erkennbar getroffenen Wertentscheidungen auszurichten [...].») und auch BGE 121 III 219E. 1daa S. 225 («Die Auslegung des Gesetzes ist zwar nicht entscheidend historisch zu orientieren, im Grundsatz aber dennoch auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die damit erkennbar getroffenen Wertentscheidungen auszurichten, da sich die Zweckbezogenheit des rechtsstaatlichen Normverständnisses nicht aus sich selbst begründen lässt, sondern aus den Absichten des Gesetzgebers abzuleiten ist, die es mit Hilfe der herkömmlichen Auslegungselemente zu ermitteln gilt ([...]).»).

[Rz 10] Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die hier untersuchte Frage in der Botschaft zur ZPO²⁷ explizit in restriktiver Weise beantwortet wird.²⁸ Insbesondere sind gemäss der Botschaft zur ZPO Expertisen, Zeugen- sowie Parteiaussagen in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.²⁹

[Rz 11] In den einschlägigen parlamentarischen Beratungen wurde obiger Punkt jedoch nicht behandelt, und entsprechend findet sich kein einziges parlamentarisches Votum zu der in diesem Beitrag untersuchten Frage.³⁰

[Rz 12] Aufgrund des vorstehend erwähnten Umstands, dass in den Räten die hier untersuchte Frage nicht thematisiert wurde, fällt die in der Botschaft geäusserte restriktive Auffassung nicht stark ins Gewicht. Beim Bundesrat, der für das Verfassen von Botschaften verantwortlich ist³¹, handelt es sich ja um die Exekutive³², nicht um die gesetzgebende Behörde. Entsprechend verlangt das Bundesgericht hinsichtlich des historischen Auslegungselementes nicht nur, dass die Regelungsabsicht des Gesetzgebers klar erkennbar sein muss³³, sondern dass diese auch im Text der betreffenden Gesetzesnorm ihren Ausdruck gefunden haben muss³⁴. Dies ist bezüglich der hier untersuchten Frage wie vorstehend erwähnt nicht der Fall.

[Rz 13] Vor obigem Hintergrund führt im vorliegenden Zusammenhang eine historische Auslegung ebenfalls nicht zum Ziel.

3. Systematische Auslegung von Art. 257 ZPO

[Rz 14] Art. 257 ZPO befindet sich im fünften Titel der ZPO, der sich mit dem summarischen Verfahren beschäftigt. Dieser fünfte Titel besteht aus insgesamt fünf Kapiteln. Im ersten Kapitel geht es um den Geltungsbereich des summarischen Verfahrens, im zweiten Kapitel um den Verfahrensablauf sowie den im summarischen Verfahren zu fällenden Gerichtsentscheid. Die drei folgenden Kapitel drei bis fünf betreffen dann bestimmte summarische Verfahren, nämlich den hier behandelten Rechtsschutz in klaren Fällen (Kapitel 3), das gerichtliche Verbot (Kapitel 4) sowie vorsorgliche Massnahmen und die Schutzschrift (Kapitel 5).

²⁷ Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221ff.

²⁸ BBl 2006 7221, S. 7352 («Selbst bei einer mündlichen Verhandlung sollte sich das Gericht auf Urkunden beschränken, denn im Zweifel ist die Angelegenheit in einem einlässlichen Prozess auszutragen. Denkbar ist auch ein Augenschein an einem mitgebrachten Objekt. Expertisen, Zeugen- sowie auch Parteibefragungen fallen hingegen grundsätzlich ausser Betracht.»).

²⁹ BBl 2006 7221, S. 7352.

³⁰ Siehe die parlamentarischen Beratungen zur Geschäftsnummer 06.062, abrufbar im Internet (<http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/amtliches-bulletin.aspx>).

³¹ Siehe Art. 141 ParlG (SR 171.10).

³² Vgl. Art. 174 BV (SR 101) sowie Art. 1 Abs. 1 RVOG (SR 172.010).

³³ Siehe etwa BGE 131 III 33E. 2 S. 35 («Es können auch die Gesetzesmaterialien beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Richter damit weiterhelfen [...]»); bestätigt etwa in BGE 132 III 707E. 2 S. 711 und BGE 133 III 273E. 3.2 S. 277.

³⁴ Siehe etwa BGE 124 II 193E. 5c S. 200 (Hervorhebung zusätzlich: «Die Vorinstanz hat sich in ihrem Entscheid wesentlich auf den «klaren» und [«]eindeutigen» Willen des Verfassungsgebers berufen. Sie hat somit hauptsächlich auf die Materialien abgestellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können bei der Auslegung die Materialien beigezogen und darf der Wille des historischen Verfassungs- oder Gesetzgebers beachtet werden, [...] Auch die Interpretation einer Regelung anhand ihrer Materialien ist ein Auslegungsvorgang, der den wirklichen Sinngehalt der Vorschrift zu ergründen sucht. Die Materialien fallen daher nur insoweit ins Gewicht, als sie bei unklaren oder unvollständigen Bestimmungen deren Tragweite erkennen lassen.») sowie BGE 116 II 525E. 2a S. 527 (Hervorhebung zusätzlich: «Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrundeliegenden Wertungen ausgelegt werden. Die Materialien fallen nach der Rechtsprechung nur ins Gewicht, wenn sie angesichts einer unklaren gesetzlichen Bestimmung eine klare Antwort geben.»).

[Rz 15] Im Lichte obiger Systematik drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass die ersten beiden Kapitel des das summarische Verfahren betreffenden fünften Titels der ZPO sozusagen einen allgemeinen Teil darstellen, dessen Bestimmungen grundsätzlich auf sämtliche summarischen Verfahren Anwendung finden. Dies spricht dafür, dass der sich im zweiten Kapitel befindende Art. 254 ZPO³⁵, der die in summarischen Verfahren zulässigen Beweismittel bestimmt, auch auf das Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen anwendbar ist. Mit anderen Worten spricht die vorstehend erläuterte systematische Stellung von Art. 257 ZPO nach Auffassung des Autors dafür, dass nicht nur Urkunden, sondern auch weitere Beweismittel in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen zulässig sind, soweit sie die Voraussetzung von Art. 254 Abs. 1 lit. a ZPO erfüllen, also das Verfahren nicht wesentlich verzögern.

[Rz 16] Weil gemäss bundesgerichtlicher Auslegungspraxis die einzelnen Auslegungselemente keiner hierarchischen Prioritätenordnung unterstehen³⁶, sondern bei der Suche nach der «*wahren Tragweite*» einer Norm alle Auslegungselemente zu berücksichtigen sind³⁷, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, zu welchem Ergebnis die teleologische Auslegung von Art. 257 ZPO führt.

4. Die ratio legis von Art. 257 ZPO

[Rz 17] Nachfolgend ist nach der ratio legis von Art. 257 ZPO zu forschen, also nach dem Normzweck von Art. 257 ZPO³⁸ und der Idee, die dieser Bestimmung zu Grunde liegt³⁹.

[Rz 18] Gemäss Art. 257 Abs. 1 ZPO gewährt das Gericht Rechtsschutz. Dieser Hinweis auf die Gewährung von Rechtsschutz deutet auf die zentrale Funktion des Zivilprozessrechts hin: Die Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols ist, dass die Staatsbürger einen Anspruch darauf haben, ihre Rechte mithilfe des Staates durchzusetzen. In diesem Zusammenhang üben die Zivilgerichte die zentrale Funktion aus, im Bereich des Zivilrechts über die Gewährung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung von privaten Rechten zu entscheiden.⁴⁰ Entsprechend hat der Zivilprozess bzw. das Zivilprozessrecht eine dienende Funktion; es hat den Zweck und ist darauf ausgerichtet, die Durchsetzung materiell-rechtlicher Ansprüche zu ermöglichen.⁴¹

³⁵ Art. 254 ZPO lautet: «[Absatz 1] Beweis ist durch Urkunden zu erbringen. [Absatz 2] Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn: [lit. a] sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern; [lit. b] es der Verfahrenszweck erfordert; oder [lit. c] das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat.»

³⁶ Siehe etwa BGE 139 III 491E. 4.2 S. 493.

³⁷ Siehe etwa BGE 136 II 149E. 3 S. 154 («Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden, wobei alle Auslegungselemente zu berücksichtigen sind (Methodenpluralismus).») und das Urteil des Bundesgerichts B 10/99 vom 18. Juli 2002, E. 5a («Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zu Grunde liegenden Wertung.»).

³⁸ Siehe etwa BGE 133 V 524E. 5.2 S. 527 («Nach dem Grundsatzurteil [...] besteht die ratio legis des Art. [...] darin [...]. Diese Interpretation des Normzwecks greift allerdings zu kurz.»).

³⁹ Siehe etwa BGE 101 II 321E. 3 S. 321 («Selon le Tribunal fédéral, l'art. 60 al. 2 CO repose sur l'idée qu'il serait illogique que le lésé perde ses droits contre l'auteur responsable aussi longtemps que ce dernier demeure exposé à une poursuite pénale, généralement plus lourde de conséquences pour lui.»).

⁴⁰ Vgl. zum Justizgewährungsanspruch Art. 29a Satz 1 BV («Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde.») sowie zur gerichtlichen Anordnung staatlicher Gewalt etwa Art. 236 Abs. 3 ZPO («Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet [das Gericht] Vollstreckungsmassnahmen an.») und Art. 267 ZPO («Das Gericht, das die vorsorgliche Massnahme anordnet, trifft auch die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen.»).

⁴¹ Siehe etwa das Urteil des Bundesgerichts 4A_346/2013 vom 22. Oktober 2013, E. 4.4.3.3 («Zivilprozessrecht hat eine dienende Funktion. Es ist darauf ausgerichtet, dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Seine dienende Funktion bestimmt auch die Auslegung des Prozessrechts [...].»); siehe auch etwa KARL SPÜHLER / ANNETTE DOLGE / MYRIAM A. GEHRI, Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts - Neunte Auflage

[Rz 19] Der Anspruch der Zivilgerichte muss im Lichte dieser Zwecksetzung des Zivilprozessrechts somit sein, die Durchsetzung materiell-rechtlicher Ansprüche zu ermöglichen, also einen Streitfall im materiell-rechtlichen Sinne richtig zu entscheiden.

[Rz 20] Das Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO dient dem oben erwähnten generellen zivilprozessrechtlichen Zweck, weist gegenüber dem ordentlichen und einfachen Verfahren aber die Besonderheit auf, dass es in klaren Fällen schneller zur staatlichen Rechtsdurchsetzung führen soll als im erwähnten ordentlichen oder einfachen Verfahren.⁴² Anders ausgedrückt, soll das Verfahren nach Art. 257 ZPO einem Gläubiger ermöglichen, möglichst rasch zu einem Vollstreckungstitel mit voller materieller Rechtskraft⁴³ zu kommen. Dies findet in Art. 257 Abs. 1 ZPO seinen Ausdruck darin, dass Rechtsschutz «*im summarischen Verfahren*» gewährt werde.

[Rz 21] Es liegt auf der Hand, dass sich die beiden Ziele, auf der einen Seite einen Streitfall im materiell-rechtlichen Sinne richtig zu entscheiden, auf der anderen Seite insbesondere über die im summarischen Verfahren geltende Beweismittelbeschränkung (also die grundsätzliche Beschränkung auf vorhandene oder rasch beschaffbare Beweismittel) einen Streitfall möglichst rasch zu entscheiden, in einem Konflikt befinden. Das Ziel, einen Streitfall richtig zu entscheiden, verlangt nach einem möglichst einlässlichen Prozess, was sich jedoch mit der im Verfahren nach Art. 257 ZPO angestrebten Verfahrensbeschleunigung direkt beisst.

[Rz 22] Der oben erwähnte Zielkonflikt wird in Art. 257 ZPO so aufgelöst, dass der Rechtsschutz in klaren Fällen vom Gericht nur gewährt werden darf, wenn kumulativ sowohl der Sachverhalt liquid (also unbestritten oder sofort beweisbar) als auch die Rechtslage klar ist.⁴⁴

[Rz 23] Mit Blick auf die hier diskutierte Frage nach den im summarischen Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen zulässigen Beweismitteln ist die Voraussetzung der Liquidität des Sachverhalts näher zu beleuchten.

[Rz 24] Unproblematisch sind die Fälle, in denen die den Anspruch des Gläubigers bzw. Klägers begründenden Tatsachenbehauptungen nicht bestritten sind (Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO). In solchen Fällen darf das Gericht aufgrund der Verhandlungsmaxime⁴⁵ auf die unbestrittenen Tatsachen abstellen.⁴⁶

[Rz 25] Hinsichtlich der Fälle, in denen die den Anspruch des Klägers begründenden Tatsachenbehauptungen zwar nicht unbestritten, aber sofort beweisbar sind (Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO), sprechen verschiedene Überlegungen dagegen, «*sofort beweisbar*» so restriktiv zu interpretieren,

des von Oscar Vogel begründeten Werkes, Bern 2010, § 1, Rz. 1, sowie § 2, Rz. 15.

⁴² Siehe etwa die Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7351 («*Bei eindeutiger Sach- und Rechtslage wird der klagenden Partei erlaubt, rasch — d.h. ohne einlässlichen Prozess — zu einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid zu kommen.*»).

⁴³ Siehe die Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7352 («*Die Gutheissung des Gesuchs hat volle materielle Rechtskraft. Der geltend gemachte Anspruch gilt als materiell bejaht — nicht nur als vorläufig vollstreckbar. Auch ein späterer einlässlicher Prozess würde somit an der res iudicata scheitern.*»).

⁴⁴ Art. 257 Abs. 1 ZPO.

⁴⁵ Siehe zur Verhandlungsmaxime etwa CLAUDIA M. MORDASINI-ROHNER, Gerichtliche Fragepflicht und Untersuchungsmaxime nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2013, S. 3 ff.

⁴⁶ Siehe etwa das Urteil des Bundesgerichts 4A_225/2011 vom 15. Juli 2011, E. 2.2 («*Im Rahmen der Verhandlungsmaxime bedürfen nicht bestrittene Tatsachen grundsätzlich nicht des Beweises und sind dem Urteil auch dann zu Grunde zu legen, wenn sie sich nicht verwirklicht haben sollten* (GULDENER, a.a.O., S. 160). *Soweit die Beschwerdeführerin behauptete Kosten nicht bestritten hat, verletzt es mithin weder Art. 42 OR noch den Rückweisungsentscheid, wenn die Vorinstanz auf diese Kosten abstellt.*»), und auch Art. 222 Abs. 2 Satz 2 ZPO («*Die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden.*»).

dass ausschliesslich der Urkundenbeweis eine entsprechende sofortige Beweisbarkeit zu begründen vermöchte.

[Rz 26] Das staatliche Gewaltmonopol impliziert, dass die Gläubiger auf die sofortige Durchsetzung von Ansprüchen verzichten und ihre Rechte mit Hilfe des Staates in einem mehr oder weniger langwierigen Gerichtsverfahren durchsetzen müssen. Dieser Verzicht darauf, die Durchsetzung von Rechten in die eigenen Hände zu nehmen und unverzüglich anzustreben, verlangt vom Staat, dass die Gewährung von staatlichem Rechtsschutz möglichst speditiv erfolgt. Dieser Umstand findet seinen Ausdruck z.B. im verfassungsmässigen Anspruch auf angemessene Entscheidungsfristen (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]⁴⁷) sowie in Rechtsbehelfen gegen Fälle von Rechtsverzögerung (Art. 319 lit. c ZPO⁴⁸). Diesem Ziel des möglichst speditiven Rechtsschutzes würde es widersprechen, wenn Fälle, die bei Zulassung weiterer Rechtsmittel als ausschliesslich Urkunden sofort beweisbar wären, vom Rechtsschutz in klaren Fällen ausgeschlossen würden.

[Rz 27] Eine weitere Überlegung bezieht sich auf das in der ZPO verankerte Grundprinzip der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO⁴⁹), gemäss dem sich der Richter im Prinzip — also unter Vorbehalt von allfälligen Beweisregeln⁵⁰ — seine Meinung über das Vor- oder Nichtvorliegen einer umstrittenen Tatsachenbehauptung durch eine dahingehend freie Beurteilung sämtlicher verfügbaren Beweismittel bildet, dass dieser Prozess nicht durch starre Beweiswürdigungsregeln vorgespurt bzw. determiniert ist.⁵¹ Die ZPO überlässt es also dem Richter, im Lichte des konkreten Falles und im Lichte der vorhandenen Beweise zu entscheiden, ob er eine Tatsache als erwiesen oder nicht erwiesen betrachtet. In diesem Zusammenhang ist es auch nach Inkrafttreten der ZPO⁵² nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, dass der Richter auf die Abnahme sämtlicher offerierten Beweismittel aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet, wobei das Bundesgericht den kantonalen Vorinstanzen in diesem Zusammenhang einen weiten Ermessensspielraum einräumt, in den es nur bei «geradezu unhaltbaren» Ergebnissen eingreift.⁵³

[Rz 28] Es ist nicht ersichtlich, was im Lichte der vorstehend erwähnten freien Beweiswürdigung sowie der darin implizierten antizipierten Beweiswürdigung dagegen spricht, es dem Rich-

⁴⁷ Art. 29 Abs. 1 BV lautet (Hervorhebung zusätzlich): «Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie ...»

⁴⁸ Art. 319 lit. c ZPO lautet: «Mit Beschwerde sind anfechtbar: [...] [lit. c] Fälle von Rechtsverzögerung.»

⁴⁹ Art. 157 ZPO lautet: «Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.»

⁵⁰ Siehe zu Beweisregeln etwa CHRISTIAN LEU, in: ZPO Kommentar, Alexander Brunner / Dominik Gasser / Ivo Schwander (Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 8 ff. zu Art. 157 ZPO.

⁵¹ Vgl. CHRISTIAN LEU, a.a.O., Rz. 7 zu Art. 157 ZPO.

⁵² Siehe etwa die Urteile des Bundesgerichts 4A_414/2013 vom 28. Oktober 2013, E. 4.3; 4A_505/2012 vom 6. Dezember 2012, E. 4.2; 5A_555/2011 vom 16. März 2012, E. 2.2.1.

⁵³ Siehe etwa die Urteile des Bundesgerichts 5D_48/2011 vom 16. Mai 2011, E. 3.3.2 («Es erscheint schliesslich auch nicht als geradezu unhaltbar, auf die Einholung der verlangten Bankbescheinigungen zu verzichten. Die Sachgerichte geniessen in der Beurteilung, ob aus weiteren Beweismassnahmen wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden können, über Ermessensspielraum.»); 4D_33/2010 vom 13. April 2010, E. 3.3 («Dem kantonalen Gericht steht bei der Würdigung von Beweisen ein weiter Ermessensspielraum zu.»); 4P.134/2002 vom 30. Oktober 2002, E. 4.2 («[...] compte tenu du large pouvoir d'appréciation [...]»); 5A_647/2008 vom 14. November 2008, E. 4.3.3 («Zudem wäre eine willkürliche antizipierte Beweiswürdigung nicht schon dann gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erschiene, sondern nur dann, wenn das Ergebnis schlechterdings mit vernünftigen Gründen nicht zu vertreten wäre [...]»); 5P.88/2001 vom 4. Mai 2001, E. 3c («Willkürliche Beweiswürdigung liegt nur vor, wenn der Richter seinen erheblichen Ermessensspielraum bei der Würdigung der Beweise offensichtlich missbraucht hat, wenn das Beweisergebnis geradezu unhaltbar ist oder wenn es auf einem offenkundigen Versehen beruht. Der Richter muss z. B. die Beweise krass einseitig zu Ungunsten einer Partei gewürdigt oder wichtige Beweise völlig ausser Acht gelassen haben [...]»).

ter bei der Anwendung von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO zu überlassen, mit Blick auf die konkreten Umstände sowie auf der Grundlage aller ohne zeitliche Verzögerung beschaffbaren Beweismittel (inklusive Zeugnis von an eine Verhandlung mitgebrachten Zeugen; Augenschein vorliegender Gegenstände; auf eine Verhandlung hin eingeholte schriftliche Auskünfte) zu entscheiden, ob eine relevante Tatsache bewiesen ist oder nicht. Im Gegenteil würde eine generelle Limitierung auf den Urkundenbeweis in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen nach Auffassung des Autors zumindest der Grundidee des Prinzips der freien Beweiswürdigung, dem vorstehend erwähnten Beschleunigungsgebot sowie dem Prinzip der Prozessökonomie⁵⁴ widersprechen.

[Rz 29] Eine weitere Überlegung, die gegen eine entsprechend restriktive Auslegung von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO spricht, ist das Recht auf Beweis, das auch als Beweisanspruch bezeichnet⁵⁵ wird, wonach «*der Richter rechtzeitig und formrichtig angebotene erhebliche Beweismittel grundsätzlich abnehmen muss*»⁵⁶. Dieser Anspruch wird auf Verfassungsstufe aus Art. 29 Abs. 2 BV⁵⁷ abgeleitet und ist nach Inkrafttreten der ZPO auf Gesetzesstufe direkt⁵⁸ in Art. 152 Abs. 1 ZPO verankert.⁵⁹ Somit spricht auch der Gesichtspunkt einer verfassungskonformen Auslegung⁶⁰ von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO gegen eine generelle Limitierung auf den Urkundenbeweis in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen.

[Rz 30] Entscheidend dürfte jedoch die Überlegung sein, dass es in der Praxis Konstellationen geben dürfte, in denen rasch (also bis und mit Durchführung einer Verhandlung)⁶¹ beschaffbare Beweismittel *insgesamt* bei freier Beweiswürdigung den vollen Beweis für eine entscheidrelevante Tatsache zu erbringen vermögen.

[Rz 31] Zur Illustration seien folgende hypothetische Situationen geschildert:

Ein Gläubiger klagt auf Schadenersatz wegen Sachbeschädigung. Der Beklagte habe seine Autoreifen mit einem Messer aufgeschlitzt. Der Kläger kann die Beschädigung seiner Autoreifen mit einem Polizeirapport und den hieraus entstandenen Schaden mit entsprechenden Rechnungen (Kauf neuer Reifen; Werkstattrechnung für Reifenwechsel) belegen. Der Beklagte offeriert für die betreffende Tatzeit kein Alibi, sondern bestreitet seine Tat pauschal. Es handelt sich beim Beklagten um einen mehrmals wegen Sachbeschädigungen, Gewalt- und anderen Delikten vorbestraften Delinquenten, was der Kläger durch entsprechende Medienberichte glaubhaft machen kann.

⁵⁴ Siehe zur Prozessökonomie etwa MARTIN KAUFMANN, in: ZPO Kommentar, Alexander Brunner /Dominik Gasser /Ivo Schwander(Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 12 zu Art. 124 ZPO («*Es soll mit möglichst wenigen und vor allem verhältnismässigen Mitteln eine Lösung des Konfliktes gesucht werden.*»).

⁵⁵ Siehe die Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7312.

⁵⁶ Urteil des Bundesgerichts 5P.456/2006 vom 23. März 2007, E. 2.2.3.

⁵⁷ Art. 29 Abs. 2 BV lautet: «*Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.*».

⁵⁸ Vor Inkrafttreten der ZPO wurde der Beweisführungsanspruch auf bundesrechtlicher Gesetzesstufe aus Art. 8 ZGB abgeleitet, der primär die zivilrechtliche Grundregel zur Beweislastverteilung enthält («*Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.*»).

⁵⁹ Art. 152 ZPO lautet: «*[Absatz 1] Jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt. [Absatz 2] Rechtswidrig beschaffte Beweismittel werden nur berücksichtigt, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.*» Siehe zum Recht auf Beweis z.B. PETER GUYAN, Basler Kommentar zur ZPO, Basel 2013, Art. 152 ZPO, S. 825 ff. Siehe zur Situation vor dem Inkrafttreten der ZPO JÜRGEN BRÖNNIMANN, Beweisanspruch und antizipierte Beweiswürdigung, in: Beiträge zum schweizerischen und internationalen Zivilprozessrecht: Festschrift für Oscar Vogel, Ivo Schwander /Walter A. Stoffel(Hrsg.), Freiburg 1991, S. 162 ff.

⁶⁰ Siehe etwa BGE 138 II 440E. 13 S. 453 («*Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die der Verfassung am besten entspricht.*») und BGE 138 II 217E. 4.1 S. 224 («*Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben am besten entspricht.*»).

⁶¹ Vgl. etwa MICHAEL LAZOPOULOS, a.a.O., Rz. 11 zu Art. 257 ZPO («*Ein [summarisches] Verfahren wird insbesondere dann wesentlich verzögert, wenn die Beweiserhebung nicht mit der Verhandlung verbunden werden kann.*»).

Zudem kann der Kläger zur Verhandlung zwei Polizisten als Zeugen aufbieten, welche die betreffende Sachbeschädigung zufällig beobachteten und in der Verhandlung detailliert schildern.

[Rz 32] Das zweite hypothetische Beispiel betrifft die Klage eines Gläubigers auf Rückzahlung eines Darlehens. Diesbezüglich reicht der Kläger beim Gericht einen Bankbeleg ein, gemäss welchem er dem Beklagten am 1. Dezember 2012 einen Betrag von CHF 2'000 überwiesen hat. Ausserdem legt er seine schriftliche Kündigung bzw. Rückzahlungsaufforderung ins Recht. Der Beklagte bestreitet nicht den Erhalt dieser Summe, sondern den Rechtsgrund; er behauptet pauschal, es habe sich nicht um ein Darlehen, sondern um eine Schenkung gehandelt. Diesbezüglich offeriert er keinerlei Beweis. Der Kläger legt Dokumente ins Recht (Betreibungsregisterauszug; Steigerungsaufrufe), die belegen, dass der Beklagte seit Jahren Überschuldungsprobleme hat. Zudem erscheinen vier Personen, die unabhängig voneinander und glaubhaft bezeugen, wenige Tage vor der am 1. Dezember 2012 erfolgten Überweisung an ihrem Stammtisch zugegen gewesen zu sein, als der Beklagte seinen jetzt klagenden Stammtischbruder inständig bat, ihm wegen eines kurzen Liquiditätsengpasses einen kurzen Überbrückungskredit zu gewähren, den der Beklagte nach Gutschrift seines dreizehnten Monatslohns umgehend zurückzahlen werde.

[Rz 33] Es liessen sich zwanglos weitere hypothetische Beispiele konstruieren, um den Punkt zu illustrieren, dass in der Praxis Situationen denkbar sind, in denen ein Richter in einem Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen bei freier Würdigung der spätestens in einer Verhandlung vorhandenen Beweise nach Durchführung der Verhandlung ohne weiteres zum Schluss kommen darf, dass der Beweis für die relevanten Tatbestandsvoraussetzungen erbracht ist (so auch FRANÇOIS BOHNET⁶²). Mit Blick auf solche Fälle würde eine restriktive Auslegung von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO, gemäss der in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen ausschliesslich Urkunden als Beweismittel zulässig sind, zu sachlich ungerechtfertigten und unbefriedigenden Ergebnissen führen, was ebenfalls gegen ein solches Auslegungsergebnis spricht.⁶³

III. Zusammenfassung

[Rz 34] In der Lehre wird die Auffassung vertreten, in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen seien ausschliesslich Urkunden als Beweismittel zuzulassen. Andere Autoren vertreten die gegenteilige Meinung, dass eine generelle Beschränkung der zulässigen Beweismittel in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen auf Urkunden nicht sachgerecht und abzulehnen sei. Das Bundesgericht hat diese Frage bisher offengelassen (vgl. II. A. oben).

[Rz 35] Eine grammatikalische Auslegung von Art. 257 ZPO enthält auf die hier untersuchte Frage keine Antwort, und auch eine historische Auslegung führt nach hier vertretener Auffassung nicht zum Ziel (vgl. II. B. 1. und 2 oben).

[Rz 36] Bezüglich des systematischen Auslegungselements drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass die ersten beiden Kapitel des das summarische Verfahren betreffenden fünften Titels der ZPO sozusagen einen allgemeinen Teil darstellen, dessen Bestimmungen grundsätzlich auf sämtliche summarischen Verfahren Anwendung finden. Dies spricht dafür, dass der sich im zweiten

⁶² FRANÇOIS BOHNET, a.a.O., Art. 257 N. 11 («On pourrait fort bien imaginer que les faits puissent être immédiatement prouvés à l'audience par l'audition de témoins amenés directement par les parties [...]»).

⁶³ Siehe BGE 136 II 187E. 7.3 S. 194 («Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis.»).

Kapitel befindende Art. 254 ZPO, der die im summarischen Verfahren zulässigen Beweismittel bestimmt, auch auf das Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen anwendbar ist. Mit anderen Worten spricht die systematische Stellung von Art. 257 ZPO dafür, dass nicht nur Urkunden, sondern auch weitere Beweismittel in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen zulässig sind, soweit sie die Voraussetzung nach Art. 254 Abs. 1 lit. a ZPO erfüllen, also das Verfahren nicht wesentlich verzögern (vgl. II. B. 3 oben).

[Rz 37] Das vorstehende Auslegungsergebnis wird durch die teleologische Auslegung gestützt. Hinsichtlich der Fälle, in denen die den Anspruch des Klägers begründenden Tatsachenbehauptungen zwar nicht unbestritten, aber sofort beweisbar sind (Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO), sprechen verschiedene Überlegungen dagegen, «*sofort beweisbar*» so restriktiv zu interpretieren, dass ausschliesslich der Urkundenbeweis eine entsprechende sofortige Beweisbarkeit zu begründen vermöchte. Insbesondere sind in der Praxis Situationen denkbar, in denen ein Richter in einem Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen bei freier Würdigung der spätestens in einer Verhandlung vorhandenen Beweise nach Durchführung der Verhandlung ohne weiteres zum Schluss kommen darf, dass der Beweis für die relevanten Tatbestandsvoraussetzungen erbracht ist. Mit Blick auf solche Fälle würde eine restriktive Auslegung von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO, gemäss der in Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen ausschliesslich Urkunden als Beweismittel zulässig sind, zu sachlich ungerechtfertigten und unbefriedigenden Ergebnissen führen, was — neben anderen Überlegungen — gegen ein solches Auslegungsergebnis spricht (vgl. II. B. 4 oben).

[Rz 38] Entsprechend sind nach hier vertretener Auffassung in einem Verfahren nach Art. 257 ZPO nicht ausschliesslich Urkunden, sondern grundsätzlich auch andere Beweismittel zuzulassen, namentlich Zeugenaussagen, soweit diese das summarische Verfahren gemäss Art. 254 Abs. 2 lit. a ZPO nicht wesentlich verzögern, also in einer Verhandlung abgenommen werden können.

Lic. iur. utr. PHILIPP H. HABERBECK ist Rechtsanwalt bei Eversheds in Zürich.